

VERORDNUNG (EWG) Nr. 570/70 DER KOMMISSION

vom 26. März 1970

mit Durchführungsbestimmungen zur Vorausfestsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 15, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 175/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 ⁽³⁾ enthält die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge; sie wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 437/70 des Rates vom 10. März 1970 ⁽⁴⁾ über Grundregeln für die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern ergänzt.

Bedingung für die Gewährung einer Erstattung nach der Vorausfestsetzungsregelung ist gemäß Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung Nr. 175/67/EWG die Vorlage einer Vorausfestsetzungsbescheinigung, die die Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft ausstellen. Die Voraussetzungen für die Ausstellung und die Verwendung dieser Bescheinigung bedürfen der Regelung.

Mit Rücksicht auf die Gepflogenheiten im internationalen Handel mit Eiern erscheint es angebracht, für die Mengen, die ausgeführt werden, einen gewissen Spielraum gegenüber den in der Bescheinigung angegebenen Mengen zuzulassen.

Die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigungen kann den im Handel mit Eiern üblichen Lieferfristen entsprechend geregelt werden.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen ist es notwendig, daß die Vorausfestsetzungsbescheinigungen bestimmte Mindestangaben enthalten. Außerdem müssen die Einzelheiten der Antragstellung geregelt werden.

Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung Nr. 175/67/EWG macht die Erteilung einer Vorausfestsetzungsbescheinigung von der Stellung einer Kautionsabhängig. Die Höhe der Kautions kann auf der Grundlage

der möglichen Preisänderungen während der Laufzeit festgesetzt werden.

Die Kautions stellt eine Garantie für die Verpflichtung zur Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nach dem oder den angegebenen Bestimmungsländern dar. Sie verfällt somit ganz oder teilweise, falls diese Verpflichtung nicht oder nur teilweise eingehalten wird. Hierzu sind schließlich die einschlägigen Einzelheiten, insbesondere für den Fall der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, näher festzulegen.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vorausfestsetzungsbeginn bedarf die Kommission bestimmter laufender Informationen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5a der Verordnung Nr. 175/67/EWG vorgesehene Vorausfestsetzungsbescheinigung, im folgenden „Bescheinigung“ genannt, verpflichtet dazu, während ihrer Gültigkeitsdauer die Nettomenge des angegebenen Erzeugnisses nach dem oder den angegebenen Bestimmungsländern auszuführen.

(2) Überschreitet die ausgeführte Menge die in der Bescheinigung angegebene Menge um nicht mehr als 5 v. H., so gilt sie als der Bescheinigung entsprechend ausgeführt.

(3) Unterschreitet die ausgeführte Menge die in der Bescheinigung angegebene Menge um nicht mehr als 5 v. H., so gilt die Verpflichtung zur Ausfuhr als erfüllt.

Artikel 2

Die aus der Bescheinigung herrührenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 beginnt die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung mit dem Tag der Erteilung und endet mit dem sechsten Monat nach dem Monat der Erteilung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2610/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 2.

(2) Im Fall einer Ausfuhr auf Grund einer Ausschreibung gilt die Bescheinigung vom Zeitpunkt ihrer Erteilung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtungen aus der Erteilung des Zuschlags zu erfüllen sind.

Als Ausschreibungen gelten nichtvertrauliche Aufforderungen von staatlichen Stellen dritter Länder oder von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, innerhalb einer bestimmten Frist Angebote zu unterbreiten, über deren Annahme von diesen Stellen bzw. Organisationen entschieden wird.

Artikel 4

Bis zur Einführung gemeinschaftlicher Vordrucke für die Bescheinigungen können die Mitgliedstaaten eigene Vordrucke verwenden, wenn diese unbeschadet der Bestimmungen in anderen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen die in Artikel 5 aufgeführten Mindestangaben enthalten.

Artikel 5

Die Bescheinigung enthält :

- a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
- b) die Bezeichnung des auszuführenden Erzeugnisses unter Angabe der entsprechenden Unterposition der Zolltarifstelle,
- c) die durch ihr Eigengewicht ausgedrückte Menge des Erzeugnisses,
- d) den Erstattungssatz für das entsprechende Ausfuhrland ggf. Ausfuhrländer,
- e) den letzten Tag der Gültigkeit der Bescheinigung.

Artikel 6

(1) Als Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Bescheinigung gilt :

- a) wenn der Antrag in den Diensträumen der zuständigen Stelle selbst gestellt wird, der Tag der Vorlage, sofern dieser Tag für die zuständige Stelle ein Arbeitstag ist und die Vorlage spätestens bis 15.30 Uhr erfolgt ;
- b) wenn der Antrag schriftlich oder durch Fernschreiben bei der zuständigen Stelle gestellt wird, der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle, sofern dieser Eingang spätestens bis 15.30 Uhr erfolgt ;
- c) wenn der Antrag telegrafisch an die zuständige Stelle gerichtet wird, der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle, sofern das Telegramm von dem aufgebenden Telegrafenamts spätestens um 15.30 Uhr registriert worden ist und bei der zuständigen Stelle vor 17.00 Uhr eingeht.

(2) Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen, die an einem für die zuständige Stelle als Feiertag geltenden Tag oder an einem für diese Stelle als Arbeits-

tag geltenden Tag, aber nach den in Absatz 1 genannten Uhrzeiten eingeht, gelten als am nächstfolgenden Arbeitstag eingegangen.

Telegrafisch nach Absatz 1 Buchstabe c) gestellte Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen, die nach 17.00 Uhr eingeht, werden nicht berücksichtigt, wenn der Antragsteller in seinem Telegramm nicht zum Ausdruck bringt, daß bei verspätetem Eingang des Telegramms die an dem Arbeitstag nach Eingang des Telegramms geltende Erstattung im voraus festgesetzt werden soll.

Nach 15.30 Uhr von dem aufgebenden Telegrafenamts registrierte telegrafische Anträge gelten, auch wenn das Telegramm vor 17.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingeht, als am nächsten auf den Eingangstag folgenden Arbeitstag eingegangen.

(3) Solange in Italien die sogenannte Sommerzeit gilt, liegen die in diesem Artikel genannten Uhrzeiten für diesen Mitgliedstaat um eine Stunde später.

Artikel 7

(1) Die Höhe der Kautions, von deren Stellung die Erteilung der Bescheinigung abhängt, wird in der Anlage festgesetzt.

Die Kautions wird in Form einer Sicherheit gestellt, die den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Kriterien entspricht.

Die Kautions ist am Tag der Beantragung der Bescheinigung im Sinne des Artikels 6 bis spätestens 17.00 Uhr zu stellen ; die zuständige Stelle ist bis zum selben Zeitpunkt hiervor schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Kautions wird freigestellt :

- a) wenn eine Menge von mindestens 95 v. H. des in der Bescheinigung angegebenen Eigengewichts während der Geltungsdauer der Bescheinigung nach dem oder den angegebenen Bestimmungs-ländern ausgeführt worden ist ;
- b) für die entsprechende Menge, für die der an einer Ausschreibung Beteiligte den Zuschlag nicht erhalten hat.

(3) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nur für einen Teil der in der Bescheinigung angegebenen Nettomenge erfüllt, so verfällt — vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 — die Kautions in Höhe der im Anhang festgesetzten Beträge, die auf eine Pauschalmenge anzuwenden sind, die gleich dem Unterschied ist zwischen

- a) 95 v. H. der in der Bescheinigung angegebenen Nettomenge und
- b) der ausgeführten Nettomenge.

Beträgt die ausgeführte Nettomenge jedoch weniger als 5 v. H. der in der Bescheinigung angegebenen

Nettomenge, so wird die in Buchstabe a) genannte Nettomenge durch die in der Bescheinigung angegebene Nettomenge ersetzt.

Artikel 8

(1) Kann die Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung infolge eines als höhere Gewalt anzusehenden Umstands nicht durchgeführt werden, so entscheidet die zuständige Stelle auf Antrag des Betroffenen, daß die Verpflichtung zur Ausfuhr erloschen ist, wobei die Kautionsfreigegeben wird, oder daß die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Frist verlängert wird, die auf Grund des geltend gemachten Umstands für erforderlich erachtet wird.

(2) Erkennt die zuständige Stelle einen bestimmten Umstand als höhere Gewalt an, so teilt sie dieses unverzüglich der Kommission mit.

(3) Wird ein als höhere Gewalt betrachteter Umstand geltend gemacht, der das Bestimmungsland betrifft, so kann dieser Umstand nur anerkannt werden, wenn dieses Bestimmungsland rechtzeitig vor

dem Eintreten des Falles höherer Gewalt der zuständigen Behörde angegeben worden ist.

Die Angabe des Bestimmungslandes gilt dann als rechtzeitig mitgeteilt, wenn der als höhere Gewalt betrachtete Umstand zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht vorausgesehen werden konnte.

(4) Der Betroffene weist die als höhere Gewalt angesehenen Umstände durch geeignete Unterlagen nach.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit :

- a) die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen ;
- b) vor dem 10. jedes Monats, zum ersten Male vor dem 10. Mai 1970, die Aufstellung der im vorangegangenen Monat erteilten Vorausfestsetzungsbescheinigungen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kautionsbetrag
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert : B. Eier ohne Schale und Eigelb : I. genießbar : a) Eier ohne Schale : 1. getrocknet 2. andere b) Eigelb : 1. flüssig 2. gefroren 3. getrocknet	RE/100 kg 5,0 1,5 2,5 2,7 5,0